

Die Grenzen zulässiger Strafschadensersatzurteile nach der neuesten Rechtsprechung des US Supreme Court

– Die State-Farm-Entscheidung als Anfang vom Ende exorbitanter punitive damages? –

Dr. Benedikt Buchner, LL.M., München*

Klägerfreundliche Jurys, weitreichende vorprozessuale Ausforschungsbefugnisse, Sammelklagen und Schadensersatzforderungen in Millionen- oder gar Milliardenhöhe – ein Prozess vor amerikanischen Gerichten birgt für Unternehmen oftmals erhebliche Risiken. Die Milliardenklage des ehemaligen Chrysler-Großaktionärs *Kirk Kerkorian* gegen Daimler-Chrysler und die Lipobay-Verfahren gegen Bayer zeigen, dass auch deutsche Unternehmen vor diesen Risiken nicht gefeit sind. Dabei geht die größte Bedrohung von der Zubilligung teils exorbitanter Strafschadensersatzsummen (*punitive damages*) aus, die für ein verurteiltes Unternehmen existenzbedrohende Ausmaße annehmen können. Umso bedeutender ist daher auch aus deutscher Sicht die *State-Farm*-Entscheidung des amerikanischen Supreme Court vom April dieses Jahres, in der das Gericht der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von *punitive damages* engere Grenzen setzt. Eine Analyse der Entscheidung gibt Anlass für verhaltenen Optimismus: *State Farm* ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu einem maßvolleren Einsatz von *punitive damages*. Gleichzeitig enthält die Entscheidung aber auch zahlreiche Unwägbarkeiten, die die möglichen Ausmaße eines Strafschadensersatzes auch in Zukunft für Unternehmen nur schwer kalkulierbar machen. Ein Blick auf erste Entscheidungen aus der Zeit nach *State Farm* bestätigt diese ambivalente Einschätzung.

I. Die State-Farm-Entscheidung

Der US Supreme Court hat in der Entscheidung *State Farm Mutual Automobile Insurance Co. v. Campbell* vom 7. 4. 2003¹ ein Urteil des obersten Gerichts des Staates Utah auf Zahlung von 145 Mio. US-\$ Strafschadensersatz (*punitive damages*) aufgehoben². Nach Ansicht des Supreme Court ist der zugesprochene Strafschadensersatz in Höhe von 145 Mio. US-\$ bei einem tatsächlich entstandenen Schaden in Höhe von 1 Mio. US-\$ unverhältnismäßig und verstößt damit gegen das Rechtsstaatsgebot des 14. Zusatzartikels zur US-Verfassung. Die Entscheidung ist besonders vonseiten der Industrie erwartungsgemäß mit großer Zustimmung und Erleichterung aufgenommen worden³. Nach zahlreichen bislang erfolglosen Versuchen, mittels Gesetzgebung auf Bundesebene auf eine Begrenzung möglicher *punitive damages* hinzuwirken, scheint der Oberste Bundesgerichtshof die Aufgabe übernommen zu haben, die Zubilli-

gung von *punitive damages* in geordnetere Bahnen zu lenken.

1. Der Sachverhalt

Der Kläger *Campbell* hatte beim Beklagten *State Farm* eine Kfz-Haftpflichtversicherung über eine Versicherungssumme von 50 000 US-\$ abgeschlossen. Obwohl erwiesen war, dass *Campbell* durch ein riskantes Überholmanöver einen schweren Verkehrsunfall verursacht hatte, lehnte *State Farm* das Angebot der Unfallopfer ab, durch Zahlung der Versicherungssumme von 50 000 US-\$ den Schadensfall im Wege des Vergleichs abschließend zu regulieren. Stattdessen drang das Unternehmen auf eine gerichtliche Klärung der Angelegenheit, wobei es *Campbell* versicherte, in seinem wohlverstandenen Interesse zu handeln und keine Risiken zu seinen Lasten einzugehen. Allerdings wurde *Campbell* als alleiniger Verursacher des Verkehrsunfalls im Folgenden zur Zahlung von 185 849 US-\$ verurteilt – mehr als das Dreifache der ursprünglich angebotenen Vergleichssumme. Zudem weigerte sich *State Farm*, die über die Versicherungssumme von 50 000 US-\$ hinausgehende Schadensersatzverpflichtung zu übernehmen. *Campbell* und seine Ehefrau erhoben daraufhin gegen *State Farm* Klage wegen arglistiger Täuschung und wegen „absichtlicher Zufügung von seelischem Leid“ (intentional infliction of emotional distress). Eine Jury verurteilte *State Farm* im erstinstanzlichen Verfahren zur Zahlung von *compensatory damages* in Höhe von 2,6 Mio. US-\$ und von *punitive damages* in Höhe von 145 Mio. US-\$. Der

* Der Autor ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für Internationales Recht der Universität München.

1 *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell* 123 S. Ct. 1513 (2003) = 155 L. Ed. 2d 585.

2 *Campbell v. State Farm Mut. Auto. Ins. Co.* 65 P.3d 1134 (Utah 2001).

3 S. etwa aus Sicht der Tabakindustrie *Martin/Baird*, Tobacco Industry Litigation Reporter vom 16. 5. 2003 S. 11 („Shocking State Jury Award Highlights Deep Flaws In Civil Justice System“). Auch die Börse reagierte positiv auf das Urteil des Supreme Court, AFX News vom 8. 4. 2003 („US tobaccos up as Supreme Court overturns punitive damages award“). Aus deutscher Sicht s. die Einschätzungen von *Rüfner* in FAZ vom 16. 4. 2003 S. 23 („Für Beklagte ist in Amerika das Risiko gesunken“) und *Göthel* in FAZ vom 3. 9. 2003 S. 19 („Punitive Damages verlieren an Schrecken“).

erstinstanzliche Richter reduzierte diese Summen auf 1 und 25 Mio. US-\$. In zweiter Instanz beließ es der Supreme Court von Utah bei *compensatory damages* in Höhe von 1 Mio. US-\$, setzte als Strafschadensersatzsumme jedoch wieder den von der Jury anfänglich bestimmten Betrag von 145 Mio. US-\$ ein.

2. Die Prüfungskriterien des US Supreme Court

Der US Supreme Court hat die Angemessenheit der Höhe eines Strafschadensersatzes anhand von drei Kriterien überprüft:

(1) die Verwerflichkeit des Verhaltens des Beklagten („*degree of reprehensibility*“), (2) das Verhältnis zwischen tatsächlich entstandenem Schaden (*compensatory damages*) und zugesprochenen *punitive damages* („*ratio*“) und (3) die Höhe möglicher Bußgeldsanktionen für ein vergleichbares Verhalten des Beklagten.

Der Supreme Court hat diese Prüfungskriterien nicht erst in *State Farm* entwickelt, sondern bereits 1996 in der Entscheidung *BMW of North America, Inc. v. Gore*⁴. In *Gore* hatte der Supreme Court ein Urteil des Alabama Supreme Court zurückverwiesen, in dem der Autokonzern BMW wegen einer fehlerhaften Autolackierung zu 2 Mio. US-\$ Strafschadensersatz verurteilt worden war – bei einem tatsächlich entstandenen Schaden in Höhe von 4000 US-\$⁵.

a) Die Verwerflichkeit des Verhaltens des Beklagten („*degree of reprehensibility*“)

Punitive damages bezwecken nicht nur die Abschreckung Dritter, sondern sollen auch den Beklagten für sein empörendes Verhalten bestrafen⁶. Es ist daher nur konsequent, dass für den Supreme Court die Verwerflichkeit des Verhaltens des Beklagten das wichtigste Kriterium bei der Prüfung der Angemessenheit eines Strafschadensersatzes darstellt⁷. Faktoren, die für die Bewertung eines Fehlverhaltens des Beklagten herangezogen werden können, sind nach der Rechtsprechung in erster Linie, ob der verursachte Schaden ein körperlicher oder ein wirtschaftlicher ist, ob das Verhalten des Beklagten eine Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber der Gesundheit und Sicherheit Dritter zum Ausdruck bringt, ob es sich um einen Einzelfall handelt oder um eine wiederholte Tat und ob der Schaden bloß zufällig eingetreten ist oder infolge eines arglistigen oder betrügerischen Vorgehens⁸. Dagegen dürfen Faktoren, die mit dem konkreten haftungsbegründenden Verhalten des Beklagten nichts zu tun haben, sondern sich lediglich auf allgemeine Charakteristika wie Seriosität oder Geschäftsgebahren beziehen, in die Verwerflichkeitsprüfung nicht miteinbezogen werden.

b) Das Verhältnis zwischen tatsächlich entstandenem Schaden (*compensatory damages*) und zugesprochenen *punitive damages* („*ratio*“)

Bisher hatte sich der Supreme Court stets ausdrücklich dagegen verwandt, das zulässige Verhältnis zwischen *compensatory damages* und *punitive damages* mittels einer „einfachen mathematischen Formel“ einzugrenzen⁹. In *State Farm* hat er diese Zurückhaltung erstmals aufgegeben. Zwar lehnt er es wiederum ab, eine allgemein gültige Obergrenze („*bright-line ratio*“) festzuschreiben, äußert dann aber, dass nur in seltenen Fällen ein Verhältnis zwischen *punitive damages* und tatsächlichem Schaden von zehn zu eins oder höher noch mit dem Rechtsstaatsgebot der Verfassung vereinbart werden könne. Eine höhere *ratio* sei allerdings dann hinnehmbar, wenn es sich um ein besonders extremes Fehlverhalten handle, das sich in einem nur geringen wirtschaftlichen Schaden äußere. Infrage kommt eine

höhere *ratio* daneben auch dann, wenn ein Schaden nur schwer zu entdecken oder ein immaterieller Schaden nur schwer zu bemessen ist¹⁰.

c) Die Höhe möglicher Bußgeldsanktionen

Zum dritten Kriterium – der Höhe möglicher Bußgeldsanktionen für ein vergleichbares Verhalten – äußert sich der Supreme Court in *State Farm* nur kurz. Jedoch bringt die Entscheidung eine Einschränkung der bisherigen Rechtsprechung mit sich. Hat das Gericht bislang neben Bußgeldsanktionen auch die Höhe möglicher Geldstrafen in seine Beurteilung der Angemessenheit von *punitive damages* mit einfließen lassen, dürfen Letztere künftig nicht mehr als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Das Gericht betont den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem zivilrechtlichen Instrument der *punitive damages* und strafrechtlichen Sanktionen, die nur nach einem Verfahren mit wesentlich strengeren rechtsstaatlichen Schutzmechanismen verhängt werden dürften.

II. Die guten Nachrichten für Unternehmen

Die *State-Farm*-Entscheidung bringt für Unternehmen als potenzielle Beklagte vor allem zwei gute Nachrichten: Grundlage für die Bemessung eines Strafschadensersatzes darf immer nur das konkrete Fehlverhalten des Unternehmens im jeweiligen Fall sein, nicht aber irgendwelche allgemeinen Verfehlungen. Und: Ein Verhältnis zwischen *punitive damages* und tatsächlich entstandenen Schaden von zehn zu eins oder höher ist zumindest prima facie als unzulässig einzustufen.

1. Keine Sanktionierung allgemeiner Unternehmenspolitik

Die Höhe des zugesprochenen Strafschadensersatzes von 145 Mio. US-\$ war im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren maßgeblich von der Tatsache bestimmt, dass *State Farms* Zahlungsverweigerung auf Vorgaben seiner allgemeinen Unternehmenspolitik zur Kostensenkung beruhte. Strategie der Klägeranwälte in *State Farm* war es von Anfang an, die Unternehmenspolitik der Versicherung zur Grundlage des Verfahrens zu machen. *State Farm* sollte nicht nur für sein Verhalten im konkreten Fall zur Rechenschaft gezogen werden, sondern für die rigorose Umsetzung seiner bundesweiten Unternehmensstrategie zur Kostensenkung in sämtlichen Versicherungssparten¹¹. Ein Großteil der Beweisaufnahme stand in keinerlei sachlichem Zusammenhang mit dem haftungsbegründenden Verhalten des Beklagten im konkreten Fall. Ziel der Klägervertreter war es allein, durch

4 517 U.S. 559 (1996) = 116 S. Ct. 1589, 134 L. Ed. 2d 809 (1996).

5 *BMW of North America, Inc. v. Gore* 646 So.2d 619 (Ala. 1994). Im erstinstanzlichen Verfahren hatte die Jury die Strafschadensersatzsumme noch auf 4 Mio. US-\$ festgesetzt.

6 Vgl. *Hay*, US-Amerikanisches Recht 2. Aufl. (2002) Rdn. 419.

7 *Gore* aaO (Fn. 4) 575; *State Farm* aaO (Fn. 1) 1521 („The most important indicium of the reasonableness of a punitive damages award“).

8 *State Farm* aaO (Fn. 1) 1521.

9 *Gore* aaO (Fn. 4) 582 („Of course, we have consistently rejected the notion that the constitutional line is marked by a simple mathematical formula“).

10 *State Farm* aaO (Fn. 1) 1524.

11 S. die Argumentation der Klägerseite: „This is a very important case ... It transcends the Campbell file. It involves a nationwide practice. And you, here, are going to be evaluating and assessing, and hopefully requiring *State Farm* to stand accountable for what it's doing across the country, which is the purpose of punitive damages.“ (zitiert bei *State Farm* aaO [Fn. 1] 1522).

Offenlegung sämtlicher Geschäftspraktiken in und außerhalb des Forumstaates den Vorwurf der Verwerflichkeit für das aktuelle Verfahren zu begründen.

Der US Supreme Court hat einer solchen Vorgehensweise Schranken gesetzt. *State Farm* dürfe nur für sein unrechtmäßiges Verhalten gegenüber den Klägern zur Rechenschaft gezogen werden, nicht aber pauschal für eine fragwürdige Unternehmenspolitik: „A defendant should be punished for the conduct that harmed the plaintiff, not for being an unsavory individual or business“¹². Was die Geschäftspraktiken *State Farms* außerhalb des Forumstaates angeht, scheidet deren Berücksichtigung auch aus Gründen einzelstaatlicher Souveränität aus: Grundsätzlich sei es nicht erlaubt, dass ein Bundesstaat einen Beklagten auch für Handlungen außerhalb der eigenen Jurisdiktion zur Rechenschaft ziehe¹³.

Durch die Vorgabe, dass die Verwerflichkeit des Verhaltens eines Beklagten mit dessen konkreter rechtsgutverletzender Handlung begründet werden muss, trägt der Supreme Court ein Stück weit zur Versachlichung der Zubilligung von *punitive damages* bei. Schon zu Eingang seiner Urteilsbegründung äußert das Gericht die Befürchtung, dass Jurys das Instrument der *punitive damages* dazu einsetzen, ihrer Voreingenommenheit gegenüber großen Unternehmen Ausdruck zu verleihen, vor allem wenn diese keine „starke Präsenz vor Ort“ haben¹⁴. Diese Befürchtung werde noch verstärkt, wenn zur Entscheidungsfindung Tatsachen herangezogen werden, die für die konkrete Rechtsgutverletzung ohne Relevanz sind. Die Entscheidung *State Farm* bedeutet insoweit einen wichtigen Schritt dahin gehend, dass Unternehmen nicht allein deshalb zu hohen Strafschadensersatzzahlungen verurteilt werden, weil sie „unsympathisch“ sind, weil sie keine lokale Verwurzelung haben oder weil sie groß und finanzkräftig sind¹⁵.

2. Die Begrenzung des Verhältnisses zwischen compensatory und punitive damages

Den greifbarsten Fortschritt, den die *State-Farm*-Entscheidung im Hinblick auf eine zukünftige Begrenzung und bessere Kalkulierbarkeit von *punitive damages* mit sich bringt, sind die Ausführungen zum zulässigen Verhältnis zwischen *compensatory damages* und *punitive damages* (*ratio*). Erstmals hat der Supreme Court seine Zurückhaltung aufgegeben und die zulässige *ratio* zahlenmäßig konkretisiert. Danach ist, zumindest *prima facie*, von einer Unverhältnismäßigkeit zugesprochener *punitive damages* auszugehen, wenn diese in ihrer Höhe das Zehn- oder Mehrfache des tatsächlich entstandenen Schadens betragen. Wie strikt sich der Supreme Court in seinen zukünftigen Entscheidungen an diese Vorgabe halten wird, bleibt abzuwarten. Im konkreten Fall belief sich die von den Vorinstanzen zugrunde gelegte *ratio* zwischen *compensatory* und *punitive damages* auf 145. Aufgrund dieses augenfälligen Missverhältnisses erübrigte sich für den Supreme Court eine nähere Diskussion der zulässigen Obergrenze. Das Ergebnis einer Unverhältnismäßigkeit der *punitive damages* lag vielmehr schon auf einer Linie mit seiner bisherigen Rechtsprechung¹⁶. Der Supreme Court konnte sich daher im Ergebnis auf die etwas vage gehaltene Formulierung beschränken, *punitive damages* mit einer *ratio* im einstelligen Bereich erfüllten eher die verfassungsrechtlichen Anforderungen als solche mit einer *ratio* von 500 zu 1 (unter Verweis auf *Gore*) oder 145 zu 1.

III. Weiterhin bestehende Unwägbarkeiten

Trotz dieser guten Nachrichten besteht aber auch nach *State Farm* das Risiko hoher Strafschadensersatzzahlungen fort. Die *State-Farm*-Entscheidung lässt genü-

gend Hintertüren offen, dass auch in Zukunft die Zubilligung millionenschwerer *punitive damages* gerichtlich Bestand haben kann.

1. Die Bedeutung der State-Farm-Prinzipien für Produkthaftungsfälle

State Farm betraf ebenso wie *Gore* eine Fallkonstellation, in der die Kläger lediglich einen (relativ geringen) finanziellen Schaden erlitten hatten. Fraglich ist daher, ob die Gerichte in Fällen, in denen Unternehmen nicht nur für einen finanziellen Schaden, sondern für eine Körper- oder Gesundheitsverletzung haften, bei der Beurteilung der Angemessenheit eines Strafschadensersatzes nicht einen großzügigeren Maßstab anlegen werden. Praktisch bedeutsam ist diese Frage in erster Linie für die Vielzahl von Produkthaftungsfällen, in denen Personen durch ein fehlerhaftes Produkt zu Schaden gekommen sind.

Zwei Entscheidungen des Supreme Court vom 19. 5. dieses Jahres sprechen dafür, dass das Gericht von der Anwendbarkeit der *State-Farm*-Prinzipien auch auf Produkthaftungsfälle ausgeht. In zwei Verfahren, in denen der Automobilhersteller *Ford* aus Produkthaftung zur Zahlung von *punitive damages* in Höhe von 290 Mio. bzw. 15 Mio. US-\$ verurteilt worden war, verwies der Supreme Court die Sache an die Vorinstanzen zurück, damit diese ihre Entscheidungen „im Lichte“ der *State-Farm*-Grundsätze nochmals überprüften¹⁷. Allerdings wird die Aussagekraft dieser Zurückverweisungen unterschiedlich beurteilt. Interessenvertreter der Unternehmensseite sehen darin einen Beleg für die Entschlossenheit des Supreme Court, auch in Produkthaftungsfällen die Zubilligung von *punitive damages* zu begrenzen. Von Verbraucherseite wird dagegen betont, dass mit einer solchen Zurückverweisung keine Entscheidung in der Sache verbunden sei, die Untergerichte vielmehr auch nach Rückverweisung in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen bei ihrer ursprünglichen Entscheidung blieben¹⁸. Es ist daher abzuwarten, in welche Richtung sich die Rechtsprechung endgültig bewegen wird. Jedoch: Selbst wenn sich die Grundsätze von *State Farm* auch für Produkthaftungsfälle durchsetzen sollten, wird dies sicherlich nicht ohne Abstriche geschehen. Über das Kriterium der Verwerflichkeit werden jedenfalls all die Produkthaftungsfälle, in denen auch Personen zu Schaden gekommen sind, einer differenzierten Beurteilung unterzogen werden.

2. Verwerflichkeit des Verhaltens als zentrales Kriterium

Die Verwerflichkeit des haftungsbegründenden Verhaltens ist nach den Entscheidungen *Gore* und *State Farm* das wichtigste Kriterium für die Angemessenheit von *punitive damages*. Jedoch war weder in *Gore* noch in *State Farm* einer der Faktoren von Relevanz, die eine besondere Verwerflichkeit hätten begründen können: die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die be-

12 *State Farm* aaO (Fn. 1) 1523.

13 *State Farm* aaO (Fn. 1) 1522. S. auch schon *Gore* aaO (Fn. 4) 572 ff.

14 *S. State Farm* aaO (Fn. 1) 1520.

15 *State Farm* aaO (Fn. 1) 1525: „The wealth of a defendant cannot justify an otherwise unconstitutional punitive damages award“; mit Verweis auf *Gore* aaO (Fn. 4) 585: „The fact that BMW is a large corporation rather than an impecunious individual does not diminish its entitlement to fair notice“.

16 *State Farm* aaO (Fn. 1) 1524.

17 *S. Ford Motor Co. v. Romo* 123 S. Ct. 2072 (2003) = 155 L. Ed. 2d 1056; *Ford Motor Co. v. Estate of Tommy Smith* 123 S. Ct. 2072 (2003) = 155 L. Ed. 2d 1056.

18 *S. Hofmann*, *Business Insurance* vom 26. 5. 2003 S. 4 („Supreme Court orders review of scale of award“).

sondere Gleichgültigkeit oder Rücksichtslosigkeit des Beklagten gegenüber der Gesundheit und Sicherheit Dritter, die Wiederholung einer Verletzungshandlung, ein arglistiges oder betrügerisches Vorgehen, die besondere „finanzielle Verletzlichkeit“ des Betroffenen¹⁹. Es ist daher auch noch nicht absehbar, welche Maßstäbe der Supreme Court in einem Fall ansetzen würde, in dem einer oder mehrere der eben genannten Faktoren auf das Verhalten eines Beklagten zutreffen.

Die Entscheidung *The Willow Inn Inc. v. Public Service Mutual Co.*²⁰ des Eastern District Court of Pennsylvania vom 30. 5. dieses Jahres ist ein Beispiel dafür, wie sich die besondere Verwerflichkeit des Verhaltens eines Beklagten in einer deutlich großzügigeren Bemessung der *ratio* zwischen *compensatory* und *punitive damages* niederschlagen kann. Die Entscheidung des District Court ist aus dreierlei Gründen von Interesse. Sie ist eines der ersten Beispiele für die Umsetzung der *State-Farm-Prinzipien* durch ein Untergericht. Überdies weist der zugrunde liegende Sachverhalt viele Parallelen zu dem der *State-Farm-Entscheidung* auf; auch hier ist Haftungsgrund die unberechtigte Verzögerung einer Versicherungsleistung durch das beklagte Versicherungsunternehmen. Und schließlich ist die Entscheidung vor allem deshalb von besonderem Interesse, da der District Court im Ergebnis trotz ausdrücklicher Zugrundelegung der *State-Farm-Prinzipien* einen Strafschadensersatz zugebilligt hat, dessen Summe den tatsächlich entstandenen Schaden um das 75fache übersteigt²¹. Einer der beiden maßgeblichen Gründe für diese großzügige Bemessung des Strafschadensersatzes war für das Gericht die besondere Verwerflichkeit des Verhaltens des Beklagten im konkreten Fall²². Drei Faktoren benennt das Gericht hierfür: die „finanzielle Verletzlichkeit“ des Klägers, das wiederholte Fehlverhalten des Beklagten und die Tatsache, dass der Schaden nicht „bloß zufällig“ eingetreten ist. In Anbetracht dieser Tatsachen sei es gerechtfertigt, den Beklagten mit einer spürbaren Strafe zu belegen.

3. Die Höhe der *compensatory damages*

Übermäßige Strafschadensersatzsummen werden auch in Zukunft trotz Begrenzung der zulässigen *ratio* zwischen *compensatory* und *punitive damages* möglich sein, wenn die Kläger bereits den Betrag der *compensatory damages* entsprechend hoch beziffern können. Amerikanische Verbraucherveranwälte raten in Reaktion auf die *State-Farm-Entscheidung*, bei künftigen Klagen möglichst viele Schadenspositionen bereits unter die Kategorie der *compensatory damages* fallen zu lassen – um ausgehend von einem hohen Niveau dieser *compensatory damages* dann auch für die Zubilligung zusätzlicher *punitive damages* noch einen großzügigen Spielraum auszunützen zu können²³. Erfolg versprechend ist eine solche Strategie in erster Linie dann, wenn den Klägern auch ein Schadensersatzanspruch für erlittenes seelisches Leid (*emotional distress*) zusteht. Dieser Schadensersatzanspruch kann aufgrund seiner pönalen Elemente im Rahmen der *punitive damages* berücksichtigt werden, ebenso gut kann er aber schon im Rahmen der *compensatory damages* geltend gemacht werden²⁴. Auch in *State Farm* erhielten die Kläger bereits im Rahmen der *compensatory damages* einen Schadensersatz in Höhe von 1 Mio. US-\$: als Entschädigung für das „seelische Leid“, das sie über einen Zeitraum von einhalb Jahren infolge der Zahlungsverweigerung *State Farms* erleiden mussten²⁵. Damit wird aber der „tatsächlich“ entstandene Schaden, der als Basis für die Bemessung eines „angemessenen“ Strafschadensersatzes dienen soll, in Wahrheit selbst zu einer fiktiven und nur schwer kalkulierbaren Größe, deren Höhe nach oben hin beliebig manipulierbar ist. Es ist daher nicht überraschend, wenn auf diesem Wege auch in Zukunft *punitive*

damages in zweistelliger Millionenhöhe ohne weiteres gerichtlich Bestand haben werden.

Eine Entscheidung des obersten Gerichts des Staates Arkansas vom Mai dieses Jahres²⁶ – die erste Entscheidung eines staatlichen Supreme Courts nach *State Farm* – stützt diese Einschätzung. In *Advocat, Inc. v. Sauer* wurden die Beklagten, die durch ihre Nachlässigkeit einen Todesfall in einem Pflegeheim verschuldet hatten, wegen fahrlässigen Verhaltens und ärztlicher Pflichtverletzung zu Schmerzensgeldzahlungen in Höhe von 5 Mio. US-\$ verurteilt (*compensatory damages*). Gebilligt hat der Supreme Court darüber hinaus die Verurteilung zu einem Strafschadensersatz in Höhe von 21 Mio. US-\$. Trotz der Höhe des Strafschadensersatzes begegnete dieser auch unter Beachtung der in *State Farm* aufgestellten Kriterien keinen Bedenken, da bereits im Ausgangspunkt ein tatsächlich entstandener Schaden in Höhe von 5 Mio. US-\$ angenommen wurde. Die *ratio* zwischen *compensatory* und *punitive damages* wies somit im Ergebnis lediglich einen (unproblematischen) Faktor von 4,2 auf²⁷.

4. Die Berücksichtigung des potenziellen Schadens

Selbst in Fällen, in denen es Klägern nicht gelingt, bereits im Ausgangspunkt die Summe der *compensatory damages* entsprechend hoch anzusetzen, ist nicht ausgeschlossen, dass sich *punitive damages* im Ergebnis auf einen zweistelligen Millionenbetrag belaufen. In *TXO Production Corp. v. Alliance Resources Corp.*²⁸ bestätigte der Supreme Court eine Verurteilung zu *punitive damages* in Höhe von 10 Mio. US-\$, obwohl sich der tatsächlich entstandene Schaden lediglich auf 19 000 US-\$ belief und damit die *ratio* an sich ein Verhältnis von 526 zu 1 aufwies. Grund für die Bestätigung war, dass der Supreme Court auch den potenziellen Schaden (*potential harm*) in seine Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einbezogen hatte. Hätte der Beklagte in *TXO* mit seinem betrügerischen Verhalten Erfolg gehabt, wäre dem Kläger ein Verlust zwischen 1 und 4 Mio. US-\$ entstanden. Unter Berücksichtigung dieses potenziellen Schadens nahm der Supreme Court bei *TXO* eine (zulässige) *ratio* von nicht mehr als 10 zu 1 an²⁹. Auch in *Gore* und nunmehr in *State Farm* hat der Supreme Court an diesem Grundsatz festgehalten, dass für das Verhältnis zwischen *compensatory* und *punitive damages* nicht nur der tatsächlich entstandene Schaden maßgeblich ist,

19 S. *State Farm* aaO (Fn. 1) 1520.

20 2003 U.S. Dist. LEXIS 9558; hierzu *Duffy*, *The Legal Intelligencer* vom 12. 6. 2003 S. 1 („Judge Reaffirms High Punitive Award“).

21 Die *compensatory damages* belaufen sich auf 2000 US-\$, die Höhe der *punitive damages* beträgt 150 000 US-\$.

22 Zum zweiten Grund s. unten bei Fn. 31.

23 So etwa die Empfehlung in NCLC Reports 2003, 17 („Ten Keys to Large Punitive Damages After Supreme Court's April Ruling in *State Farm*“).

24 Vgl. Restatement (Second) of Torts § 908 Anm. c S. 466 (1977).

25 *Tatsächlich* war den Klägern infolge der Zahlungsverzögerung durch *State Farm* allenfalls ein ganz geringer finanzieller Schaden entstanden, da *State Farm* die Schadensersatzverpflichtung der Kläger in Höhe von 185 849 US-\$ noch vor deren Klageerhebung übernommen hatte.

26 *Advocat, Inc. v. Sauer* 2003 WL 1996087 (Ark. May 1, 2003).

27 *Advocat, Inc. v. Sauer* aaO (Fn. 26): „We cannot say that the ratio of punitive damages to compensatory damages, which is 4.2, is 'breathhtaking' in the instant case.“

28 509 U.S. 443 (1993) = 113 S. Ct. 2711, 125 L. Ed. 2d 366 (1993).

29 Vgl. *Gore* aaO (Fn. 4) 581: „Thus, in upholding the \$ 10 million award in *TXO*, we relied on the difference between that figure and the harm to the victim that would have ensued if the tortious plan had succeeded. That difference suggested that the relevant ratio was not more than 10 to 1.“

sondern auch der Schaden, der durch das Verhalten des Beklagten *möglicherweise hätte entstehen können*³⁰.

Die Berücksichtigung des potenziellen Schadens war auch in der bereits oben angesprochenen Entscheidung *The Willow Inn*³¹ mit ausschlaggebend dafür, dass der District Court einen Strafschadensersatz zubilligte, der den tatsächlich entstandenen Schaden um das 75fache übersteigt. Der tatsächlich entstandene Schaden war im konkreten Fall seiner Höhe nach auf 2000 US-\$ begrenzt, da die beklagte Versicherung die Entschädigungszahlung aus einer Gebäudeversicherung zwar zunächst unberechtigterweise verweigert, schließlich aber doch gezahlt hatte. Nach Ansicht des District Court war jedoch als *potenzieller* Schaden für den Kläger als VN die gesamte Versicherungssumme in Höhe von 150 000 US-\$ anzusetzen; denn hätte der Kläger nicht so beharrlich seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag verfolgt, wäre ihm die Versicherungssumme womöglich überhaupt nicht ausgezahlt worden. Die *ratio* zwischen diesem potenziellen Schaden und dem Strafschadensersatz in Höhe von 150 000 US-\$ belaufe sich somit lediglich auf 1 zu 1 – „a ratio that does not ‘raise a suspicious judicial eyebrow“.

5. Die Umstände des Einzelfalls

Im Wesen des amerikanischen Fallrechtssystems liegt es begründet, dass die Entscheidung über die Angemessenheit eines Strafschadensersatzes im Ergebnis weniger von der Anwendung abstrakter Regeln als von der Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls abhängt. Auch in *State Farm* hält der Supreme Court daran fest, dass es für die Frage einer zulässigen Obergrenze für *punitive damages* keinen starren Rahmen gebe. Letztlich komme es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, auf das Verhalten des Beklagten und den Schaden des Klägers: „The precise award in any case, of course, must be based upon the facts and circumstances of the defendant’s conduct and the harm to the plaintiff“³². Daneben hat das Gericht drei Fallgruppen näher konkretisiert, in denen die Obergrenze einer *ratio* von 9 zu 1 keine Gültigkeit behält: wenn sich ein „besonders ungeheuerliches Verhalten“ des Beklagten

nur in einem geringen wirtschaftlichen Schaden niedergeschlagen hat, wenn ein Schaden nur schwer zu entdecken oder wenn ein immaterieller Schaden nur schwer zu bemessen ist³³.

IV. Fazit

State Farm ist ein wichtiger Schritt hin zu einer rationaleren Handhabung des Instruments der *punitive damages*. Gleichwohl gibt die Entscheidung keinen Anlass zur Entwarnung. Zum einen hängt die zukünftige Bemessung von *punitive damages* in erster Linie davon ab, wie die Untergerichte die – dehnbaren – Kriterien von *Gore* und *State Farm* umsetzen werden. Zum anderen vermag auch die *State-Farm*-Entscheidung selbst nicht alle Bedenken gegenüber ausufernden Schadensersatzurteilen auszuräumen. Die abstrakte Begrenzung der zulässigen *ratio* zwischen *compensatory* und *punitive damages*, die allgemein auf die größte positive Resonanz gestoßen ist, darf nicht den Blick für die tatsächlichen Dimensionen des Falls verstellen: Den Klägern, denen lediglich ein geringfügiger finanzieller Schaden entstanden ist, steht auch nach der einschränkenden Rechtsprechung des US Supreme Court ein Schadensersatz in Höhe von insgesamt mindestens 2 Mio. US-\$ zu – allein aufgrund des „seelischen Schmerzes“, den die Kläger aufgrund der unberechtigten Zahlungsverweigerung seitens des Beklagten erfahren mussten. Die Höhe dieses (Gesamt-)Schadensersatzes wird nicht dadurch verhältnismäßig, dass der Strafschadensersatz in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlich entstandenen Schaden steht, vor allem wenn sich dieser „tatsächlich“ entstandene Schaden in erster Linie an einem willkürlich messbaren seelischen Schmerz orientiert. Tatsache ist, dass – zumindest aus deutscher Sicht – auch die *State-Farm*-Entscheidung im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Schadensersatzhaftung führt.

30 *Gore* aaO (Fn. 4) 583; *State Farm* aaO (Fn. 1) 1524.

31 AaO (Fn. 20).

32 *State Farm* aaO (Fn. 1) 1524.

33 S. schon oben bei Fn. 10.